

ORDONNANZ

Kg
2950

EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

3

REGLEMENT

Wegen

der

March-Führen.

Anno 1684.

IVRANNO

1012

WITTEGGER

—————

ADRIANO

ADRIANO

ADRIANO





D Lmnach Se.
Thurf. Durchl.
zu Brandenburg
in Preussen / zu Magde-
burg / Jülich / Cleve /
Berge / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und
Wenden / auch in Schle-
sien / zu Grossen und Jä-
gerndorff Herzog /
Burggraff zu Nürn-
berg / Fürst zu Halber-
A 2 stadt /

stadt / Meinden und Ga-
min / Graf zu der Mark /
und Ravensberg / Herz
zu Ravensstein / und der
Lande Lauenburg und
Bütow / 2c. unser gnä-
digster Herz / bishero
zum öfftern mit gar un-
gnädigsten Mißfallen
und Dero Unterthanen
grossen Schaden erfah-
ren / welchergestalt in
Dero Landen und Pro-
vincien / bey vorgegan-
genen March- und Re-
Mar-

Marchen des begehrten
Unterhalts und Ver-
pfllegung durch der ge-
forderten vielen Ab- und
Zufuhren halber/ grosse
Unordnung und Be-
schwerden entstanden/
in dem nicht allein von
den Einwohnern in
Städten und uffm Lan-
de/ wider alle Gebühr
und Verordnung/ mehr
Fuhren und Wagens
gefodert und erpresset/
sondern auch ihnen wol
A 3 gar

gar aufgebürdet wor=
den/ dieselben weiter/ als
ihnen zugekommen/ oh=
ne Entgeld zu thun/ wor=
durch denn die armen
Leute/ welche ohne daß
mit geringer Anspann
versehen / sehr mitge=
nommen/ über die mas=
sen beschweret/ und ab=
gehalten worden ihren
Ackerbau zu bestellen;
Und aber höchstgedachte
Se. Churf. Durchl. ꝛc.
alle dergleichen bishero
auffm

auffm Marche vorge-
gangene Molestien hin-
führo durchaus gänz-
lich abgeschaffet / hinge-
gen aber eine gewisse gu-
te Ordnung hierinne ge-
halten wissen wollen /
dergestalt / daß so offte
Marche fürgehen / nie-
mand mehr / weder we-
gen Unterhalt der Solda-
tesque noch der Fuhren
halber und sonst / über
Gebühz beschweret / noch
weniger das geringste
A 4 ohne

ohne Entgeld geben/son-
dern vor alles alsofort
gehörige Bezahlung be-
kommen sol; Solchem
nach haben mehrhöchst-
gedachte **Se. Thurf.**
Durchl. zc. hiermit gnä-
digst verordnet/und wol-
len daß so oft ein March
vorgehen wird/solcher/
I. Denen Commis-
sarien eines jeden Orts/
oder/ da keine verhandē/
denen so dazu werden
benennet werden/porher
in

in Zeiten sol notificiret
und die Derter specifici-
ret werden / welche der
March treffen wird / wie
auch / wie viel zu Pferde
und zu Fuß zu marchi-
ren beordret / auch wie
viel Wagens denensel-
ben sollen gegeben wer-
den / welche Commisarii
entweder in den Nacht-
lagern / wo die Troup-
pen stehen / oder von an-
dern Dörffern nehmen /
und bis zum ersten
Als Nacht-

Nachtlager miethen
und anschaffen sollen.

2. Wann dieses ge-
schehen/ und die Fuhrren
welche von denen ver-
ordneten Commisarien
bis zum ersten Nacht-
lager angeschaffet/ abge-
leget/ so sollen alle die-
selben/ welche die Fuhr-
ren verrichtet/ bey dem
Commisario, welcher
dem Marche zugeord-
net/ allemal vorgesehe-
nen Aufbruche der
mar-

marchirenden Troup-
pen / sich einfinden / von
welchem Orte ein jeder
her ist / und wie weit er
gefahren / denselben an-
zeigen / da er dann / einen
jeden seine richtige Be-
zahlung nehmlich / vor
jede Meile auf einen
Wagen mit 2. Pferden
3. Gr. auf 4. Pferde a-
ber 6. Gr. durchgehends
entrichten / darüber ein
attest nehmen / und sie al-
so damit wieder erlas-
sen sol. 3.

3. Dafern aber eines
und des andern Fuhr=
werck also beschaffen /
daß er damit weiter fah=
ren / und Geld verdienen
wolte / kan solches wol
geschehen / sonderlich an
denen Orten / da wegen
mangelender oder gerin=
ger Anspann / der March
nur aufgehalten und
verzögert werden solte.

4. Es sol aber 4^{teus} Fei=
ner darzu gezwungen /
sondern / wann er seine
La=

Tage=Fuhre verrichtet/
und nicht weiter fahren
kan noch wil/ sofort nach
erhaltene Zahlung er=
lassen werden.

5. Den Unterhalt
betreffend/ haben Seine
Churfürstliche Durchl.
zu unterschiedlichenma=
len verordnet/ wollen es
auch nochmalen dabey
gnädigst bewenden las=
sen/ daß nehmlich kein
Comisarius einige Leu=
te in seinem Greyse an=
A 7 neh=

nehmen / weniger ein
und andere Dorffschafft
noch weniger aber in die
Städte / als welche Wir
bey denen Marchen nicht
wollen bequartieret wis-
sen / selbige zu logiren
und Quartier zu geben
befugt seyn solle / es sey
denn daß Sr. Thurf.
Durchl. 2c. Befehl vor-
gezeiget / oder von dem
zum March verordneten
Commisario vorher no-
tificiret worden / wann
sol-

solches geschehen / sol
von denen Officirern des
folgenden Morgens / ent-
weder alles / was da-
selbst an Futter und
Mahl verzehret / sofort
baar bezahlet / oder wann
solches nicht geschehen
solte / in jeglichen Nacht-
lager mit denen Birthen
liquidiret und attestiret
werden / welches denn /
sobald es nur produciret
wird / von dem obge-
dachten Comissario baar
be-

bezahlet werden sol/ im
Fall auch die Officierer
sich weigerten/ weder die
Bezahlung selber zu
thun/ noch mit denen be-
quartierten/ zu liquidi-
ren/ so sol alles das jeni-
ge / was von denen be-
quartiert gewesen/ ange-
geben wird / angenom-
men/ und ihnen baar be-
zahlet werden; Und
gleich wie nunmehr
höchstgedachte Seine
Churfürstl. Durchl. etc.
gnä-

gnädigste intention und
Landes = Väterliche
Sorgfalt hierinnen ein-
zig und allein dahin ge-
richtet ist/das Dero Lan-
den und Unterthanen/
bey vorgehenden Mar-
chen, die geringste Un-
gelegenheit nicht weiter
zugefüget/sondern alles
mit guter und richtiger
Ordnung geführet/diri-
giret/und was so wol an
Führen/ als Proviant
und Futter genossen
wird

wird/baar bezahlet wer=
den sol; Als werden hie=
durch nicht nur allein
die commendirenden
Officierer bey den mar=
chirenden Trouppen /
(umb/damit keiner hier=
innen nicht etwa wider
Sr. Thurf. Durchl. r.
gnädigste Ordre han=
deln/ und sich unterste=
hen möge/ so wenig eini=
ge Fuhren hin und wie=
der zu fordern/ und die=
selbe ohne Entgeld zu ge=
brau=

brauchen / als noch we-
niger etwas zu genieffen/
was nicht sofort baar sol-
te bezahlet / und liquidi-
ret werden) sondern auch
beydes Land- un̄ Creys-
Commisarien, als auch
alle Beampten und Ma-
gilstrate / wie auch alle
und jede Einwohner in
Städten und Dörffern/
gnädig und zugleich
ernstlich / befehliget / sich
allerseits hiernach un-
terthänigst zu achten/
bey

bey vorkömenden Mar-
chen, so offit ihnen vor=
hero davon notification
geschicht / hierauf fleis=
sig zu sehen/ und acht zu
haben/ daß in allem
mehr höchst gedachter
Sr. Thurf. Durchl. ꝛc.
gnädigste Willensmen=
nung hierinnen stricte
nachgelebet werden mö=
ge/ widrigensals/ da sol=
ches nicht geschehen/ und
sonderlich von denen
Land- und Creys-Com=
mis-

mislarien / Beampten
und Magisträten/ conni-
vendo zugegeben wer-
den sollte/ daß der Unter-
halt ohne Entgeld auch
ohne liquidation, wie
auch mehr Führen/ als
verordnet/ gegeben und
abgefolget würden / so
wollen Se. Churfürstl.
Durchl. alle Berant-
wortung von denensel-
ben fodern / auch einen
jeden der wider diese
Ber-

Verordnung handelt /
schon dafür gebührend
anzusehen wissen; Und
damit dieses einem je=
den / sonderlich auch al=
len und jeden Einwoh=
nern Sr. Churf. Durchl.
Landen / in specie in der
Chur = Marck = Bran=
denburg zur notiß kom=
me / und ein jeder wisse /
wie er sich hierinnen zu
verhalten; Als wird
zugleich allen Beampt=
ben /

ten/ Magisträten und
Befehlshabern in
Städten und den Dörfern
hiermit in Gnaden
anbefohlen/ dieses Pa-
tent überall publiciren/
und wie gewöhnlich affi-
giren zu lassen.

Wirkundlich unter
mehr höchst gedachter
Sr. Churf. Durchl. Sub-
scription und fürge-
drucktem Insiegel; So
geschehen und gegeben
zu

zu Potsdam/ den 20
Junii/ 1684.

Friederich Wilhelm.



Kg 2950

ULB Halle
002 693 81X

3



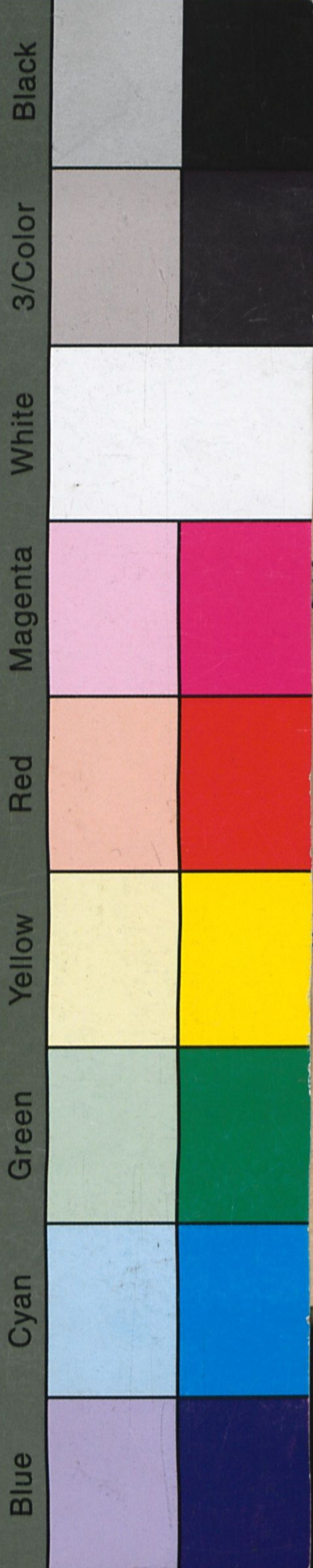
VD77



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Farbkarte #13

B.I.G.



3

EGLEMENT

Wegen
der
arch-Führen.

Anno 1684.

